

Zehnte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 Satz 2 und 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 671; ber. 2005 S. 15) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

I. Die Satzung wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird ein neuer, zusätzlicher Satz 3 eingefügt: „Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter“.

In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Ausschuss Bauen und Wohnen“ ersetzt durch das Wort „Bauausschuss“.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 wird im Anschluss an die Worte „sowie über“ ergänzt um: „folgende Maßnahmen, deren Wertgrenzen sich entsprechend § 8 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln als Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer u.ä.) verstehen“.

§ 3 Abs. 2 lit h wird geändert von „Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss“ in „Vorschlag einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss zur Vorlage an die Gemeindeprüfungsanstalt“.

In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird der Textteil „bzw. des § 48 der Gemeindeordnung vom 13.08.1984“ ersatzlos gestrichen. In Satz 2 wird „§ 29 Abs. 2“ geändert in „§ 29 Abs. 1“.

§ 4 Abs. 1 wird um einen neuen Satz 3 ergänzt: „Der Rat entscheidet zudem in allen Angelegenheiten, in denen die in § 3 Abs. 2 festgelegten Wertgrenzen überschritten werden“.

In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Dienstkräfte“ ersetzt durch das Wort „Bediensteten“.

§ 5 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen. Stattdessen wird als neuer Satz 2 ergänzt: „Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen“.

In § 6 Abs. 1 wird der Terminus „Vierteljahresübersichten“ durch „Zwischenberichte“ ersetzt und ein neuer Satz 4 ergänzt: „Insbesondere kann der Stadtkämmerer

Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 116 Gemeindeordnung fordert“.

§ 7 Satz 1 wird gestrichen. Satz 2 wird zu Satz 1 mit dem Zusatz „durch die Hauptsatzung“, einzufügen zwischen den Worten „nicht“ und „zur Entscheidung“.

In § 8 Abs. 1 wird der Satzteil „die der Betriebsleitung unterliegen“ gestrichen.

In § 8 Abs. 2 werden die Differenzierungen a) und b) mit dem Wortlaut gestrichen und ersetzt durch: „unter dem Namen „Gebäudewirtschaft der Stadt Köln“ ohne Zusatz, die Stellvertretung eines Betriebsleiters bzw. der Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.

In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird der Terminus „Dienstkräfte“ durch „Bedienstete“ ersetzt; Satz 2 wird ergänzt um „mit dem Zusatz“, einzufügen zwischen den Worten „stets“ und „Im Auftrag“.

In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „seinem Stellvertreter“ ersetzt durch „seiner allgemeinen Vertretung“. Des Weiteren wird in § 8 Abs. 4 ein Satz 3 angefügt: „Der Erste Betriebsleiter unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“, der Geschäftsführende Betriebsleiter mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

In § 12 Abs. 1 Satz 3 wird „§ 81“ durch „§ 82“ ersetzt.

§ 14 wird um einen Satz 2 ergänzt: „Sie entspricht den handelsrechtlichen Grundsätzen“.

In § 15 wird der Terminus „Abwicklung“ ersetzt durch „Ausführung“.

In § 16 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

§ 17 Satz 2 wird gestrichen und ersetzt durch: „Die Kassenführung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16.11.2004 in der jeweils gültigen Fassung“.

In § 18 Abs 1 werden die Worte „des Gemeindeprüfungsamtes“ ersetzt durch „der Gemeindeprüfungsanstalt“.

II. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.